



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Beobachtung einer Abschiebung Flughafen Frankfurt
nach Islamabad (Pakistan)**

Begleitung am 24. September 2018

Az.: 2212/3/18

Inhalt

A	Informationen zur Abschiebungsmaßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	3

A Informationen zur Abschiebungsmaßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 24. September 2018 die Zuführung zu einer Abschiebung vom Flughafen Frankfurt nach Islamabad (Pakistan). Hierbei wurden 15 männliche pakistanische Staatsbürger aus Deutschland abgeschoben. Hinzu kamen weitere pakistanische Staatsbürger aus anderen Ländern, davon einer aus Polen, drei aus Ungarn und sechs aus Griechenland. Die Frontex-Maßnahme wurde von Bediensteten der Bundespolizei, der polnischen, griechischen und ungarischen Polizei, einem Frontex-Monitor sowie weiteren nationalen Monitoren, einem Dolmetscher sowie einem Arzt und einem Rettungsassistenten begleitet.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Bundespolizeipräsidium an. Sie traf um 18:00 Uhr am Flughafen Frankfurt ein.

Der Einsatz der Bundespolizei wurde von dem Leiter der Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt a.M. IV geleitet. Am Flughafen waren zudem eine Abschiebungsbeobachterin der Diakonie und Mitarbeitende hessischer Ausländerbehörden anwesend.

In einem Eingangsgespräch informierten die Bediensteten die Delegation über den Stand der Abschiebung. Anschließend führte die Besuchsdelegation Gespräche mit den Abzuschiebenden, den anwesenden Monitoren, dem Arzt, der Abschiebebeobachterin, dem Dolmetscher und einigen Bundespolizeibediensteten.

B Allgemeiner Eindruck

Jedem Ausreisepflichtigem wurden zwei bis drei Polizeibedienstete zugeteilt, die ihn über die gesamte Maßnahme hinweg begleiteten (sogenannte Personenbegleiter Luft). Es folgten ein allgemeiner Sicherheitscheck der Personen und ihrer Sachen. Eine Durchsuchung mit Entkleidung erfolgte nach Einzelabwägung und wurde nur in wenigen Fällen für notwendig erachtet.

Daraufhin warteten die betroffenen Personen am Gate auf den Abflug. Wie bei den vorherigen beobachteten Maßnahmen erhielten die Ausreisepflichtigen ausreichend Verpflegungspakete und konnten gegebenenfalls einen Rechtsbeistand oder Angehörige anrufen.

Bei einer Person waren die Hände mittels eines *Body-cuffs* (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen für die Hand- und Fußgelenke) und die Beine mit Kabelbindern gefesselt.

Ein Abzuschiebender berichtete der Besuchsdelegation, dass er um 10:00 Uhr von der hessischen Landespolizei von seiner Wohnung abgeholt und zunächst einige Stunden in Gewahrsam der Landespolizei in Offenbach genommen worden sei. Dabei seien ihm der Kontakt zu seinem Rechtsanwalt sowie Getränke und Nahrung verwehrt worden. Erst nach Erreichen des Flughafens wurde ihm durch die Bundespolizei die Benachrichtigung des Rechtsanwalts gestattet. Die Nationale Stelle befindet sich zu dem Fall noch im Austausch mit der zuständigen Landesbehörde.

In Gesprächen mit den Bediensteten wurde auch das Verfahren nach gescheiterten Abschiebungen angesprochen. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass kein einheitliches Verfahren in den Bundesländern bestehe. Teilweise würde die Landespolizei bis zum erfolgreichen Abflug warten, um beim Scheitern der Abschiebung die abzuschiebende Person notfalls wieder mitzunehmen. Andere Bundesländer würden dies verweigern. Die Mitnahme sei aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich. Wenn eine Abschiebebeobachtung vor Ort sei, unterstütze diese die Abzuschiebenden bei der Rückreise. Ansonsten müssen die Abzuschiebenden eigenständig und auf eigene Kosten in das jeweilige Bundesland zurückkehren. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn die betroffenen Personen über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen.

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass eine einheitliche Regelung dahingehend getroffen werden sollte, dass die Abzuschiebenden nach einer gescheiterten Abschiebung von der Landespolizei wieder zurück in die bisherige Unterkunft mitgenommen werden müssen.

C Feststellungen und Empfehlungen

Die Nationale Stelle sah keinen Anlass für Empfehlungen.

D Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 7.12.2018